

Geschäftsverzeichnismr. 663
Urteil Nr. 28/94 vom 22. März 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Juli 1993 über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung für Jugendliche im Rahmen des Jugendarbeitsbeschäftigungsprogramms, erhoben von Bernard Choquet.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragt Bernard Choquet, wohnhaft in 7000 Mons, Allée des Oiseaux 41, die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Juli 1993 über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung für Jugendliche im Rahmen des Jugendarbeitsbeschäftigungsprogramms (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1993).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 22. Februar 1994 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Klage für unbegründet erklärt wird.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden dem Kläger gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof mit am 23. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Empfänger am 24. Februar 1994 zugestellt wurde, notifiziert.

Der Kläger hat mit am 25. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In seiner Klageschrift beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. Juli 1993 über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung für Jugendliche im Rahmen des Jugendarbeitsbeschäftigungsprogramms, legt sein Interesse dar und behauptet, daß dieses Gesetz dadurch, daß es auf dem Arbeitsmarkt die Jugendlichen unter sechsundzwanzig Jahren begünstige, denjenigen, die dieses Alter überschritten haben, einen Nachteil zufüge. Er beruft sich auf die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz legt der Kläger die negativen Auswirkungen der von ihm bestrittenen Bestimmungen auf seine persönliche Lage dar.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann der Hof nach Anlauf des in dieser Bestimmung vorgeschriebenen kontradiktorischen Verfahrens beschließen, daß, wenn die Nichtigkeitsklage offensichtlich unbegründet erscheint, die Rechtssache mit einem Urteil, in dem die Klage für unbegründet erklärt wird, beendet wird.

B.2. Die Opportunität, die Beschäftigung für Jugendliche zu fördern, wodurch die Beschäftigung für Personen, die älter sind, benachteiligt werden kann, läßt sich zwar unterschiedlich beurteilen, aber dabei handelt es sich offenbar um eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, wobei dieser nicht die Grenzen seiner Beurteilungszuständigkeit überschritten hat; eine solche Überschreitung geht nämlich aus keinem einzigen Element der Klageschrift oder des Begründungsschriftsatzes hervor.

B.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vom Kläger erhobene Klage offensichtlich unbegründet ist.

Der Hof beschließt, daß es Anlaß dazu gibt, die Rechtssache gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 1994, durch den Hof, zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und H. Coremans, wegen gesetzlicher Verhinderung des Vorsitzenden M. Melchior, der Verkündung des vorliegenden Urteils, an dessen Beratung er beteiligt war, beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

L. François